## VERORDNUNG (EWG) Nr. 309/79 DER KOMMISSION

vom 16. Februar 1979

## zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 316/68 betreffend die Kennzeichnung von frischen Schnittblumen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 234/68 des Rates vom 27. Februar 1968 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels (¹), insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Erfahrung zeigt, daß die besonderen Bestimmungen über die Kennzeichnung frischer Schnittblumen im Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 316/68 des Rates (²), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1155/76 (³), nicht mehr den heutigen Absatzverfahren entsprechen. Es erscheint daher ange-

bracht, den Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 316/68 entsprechend zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

## Artikel 1

Im Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 316/68 wird in Kapitel VII "Kennzeichnung" in Absatz D zweiter Gedankenstrich der Begriff "(fakultativ)" zugefügt.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Februar 1979

Für die Kommission
Finn GUNDELACH
Vizepräsident

<sup>(1)</sup> ABI. Nr. L 55 vom 2. 3. 1968, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 71 vom 12. 3. 1968, S. 8.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 130 vom 19. 5. 1976, S. 26.